

An die Mitglieder des Nationalrates

Bern, 25. Februar 2016

**13.074 Erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050.
Differenzbereinigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie werden sich in der kommenden Session mit der Differenzbereinigung zur Energiestrategie 2050 beschäftigen. Wir erlauben uns, Ihnen die Haltung der Wirtschaft der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (AEE Suisse) zum Stand der Beratungen zu unterbreiten. Die Energiestrategie 2050 wurde in den letzten Jahren sorgfältig erarbeitet mit dem eindeutigen Ziel, verlässliche Rahmenbedingungen für den Aufbau eines modernen Energiesystems auf der Basis von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zu etablieren. Die Politik hat es mit der Energiestrategie 2050 in der Hand, für die nötige Investitions- und Planungssicherheit zu sorgen. Jede Technologie, die neu in den Markt eingeführt werden soll, ist in den Anfängen auf förderliche Spielregeln angewiesen, genauso wie es vor 100 Jahren für die Wasserkraft galt. Dass die Schweiz mit einem schrittweisen Umbau des Energiesystems auf dem richtigen Weg ist, bestätigt unlängst auch die Wirtschaftselite am diesjährigen WEF in Davos. Wer in Energieinfrastruktur investieren will und kann, tut dies heute und morgen erst recht in erneuerbare und effiziente Anlagen.

Damit die Energiestrategie 2050 ihre Ziele erreichen kann, bitten wir Sie beim Energiegesetz (EnG), beim Kernenergiegesetz (KEG) und beim Stromversorgungsgesetz folgende Details zu beachten.

Ein gelingendes erstes Massnahmenpaket hängt von diesen Details ab:

ENERGIEGESETZ (EnG)

Art. 14: Mehrheit, gemäss Bundesrat.

Art. 17 Abs. 3a: gemäss Ständerat (Mehrheit). *Begründung:* Die vermiedenen Kosten des Netzbetreibers sind eine faire minimale Vergütungshöhe für die dezentral produzierte Energie.. Die Bundesratslösung wäre eine (weitere) Benachteiligung der dezentralen Stromproduktion und weit entfernt von der heutigen Regelung im Energiegesetz. Nur die vermiedenen Kosten schaffen eine faire Basis zwischen den zentralen und dezentralen Produktionsweisen..

Art. 17 Abs. 5bis: gemäss Antrag Kommission Nationalrat. *Begründung:* Das Bundesgericht hat die langjährige Praxis, dass die Kantone im Rahmen der Konzessionen und der kantonalen Gesetzgebungen in ihren Netzgebieten Abnahme- und Vergütungsregelungen für dezentral erzeugte Energie festlegen können in einem jüngeren Urteil für nicht statthaft

erklärt (BGer 2C_269/2012) , weil der Bund mit der KEV seit 2009 eine abschliessende Regelung zur Förderung geschaffen habe. Indem nun explizit die Abnahme und Vergütungspflicht gemäss Artikel 17 Absatz 3 nicht für Anlagen im Einspeisevergütungssystem gilt, ist es nötig, dass die Kantone wieder eine Rechtssetzungskompetenz ausserhalb der KEV bekommen, soweit es Anlagen in einem von ihnen bezeichneten Netzgebiet betrifft. Dies insbesondere auch darum, weil die Kantone die Leistungsaufträge in den Netzgebieten festlegen können. Diese Rechtssetzungskompetenz beschränkt sich ausschliesslich auf die Mindestregelungen zur Abnahme und Vergütung ausserhalb der bundesrechtlichen Fördermassnahmen.

Art. 19 Abs. 5: Mehrheit annehmen. *Begründung:* Die heutigen Bewilligungsverfahren berücksichtigen die Anliegen sämtlicher Interessengruppen und erfordern im Minimum die Erfüllung der Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. In der Regel werden die Auflagen sogar deutlich höher gelegt und eine ökologische Aufwertung ist möglich. Die in den letzten Jahren zugebauten Wasserkraftwerke erfüllen höchste Anforderungen, und im Rahmen der Projektentwicklung müssen umfangreiche Umweltberichte erarbeitet werden. Die Problematik der Kleinwasserkraft liegt weder bei den Kosten, da Kleinwasserkraftwerke auf eine Betriebszeit von 60 bis 80 Jahren ausgelegt sind, noch bei negativen Umweltauswirkungen. Die Problematik liegt in uneinheitlichen, aufwändigen und teils ineffizienten Bewilligungsverfahren, und hier liegt ein riesiges Verbesserungspotenzial, wenn sich die beteiligten Stellen darauf einlassen. Die Einführung einer Untergrenze zielt einzig darauf ab, diesen Aufwand zu umgehen und Projekten von vornherein die Aussicht auf Wirtschaftlichkeit zu verbauen.

Im Sinne der Neuausrichtung der Energiepolitik soll die Untergrenze bei der Kleinwasserkraft deshalb so tief als möglich angesetzt werden, und stattdessen die kantonalen Bewilligungsverfahren gestärkt und unterstützt werden. Damit ist ein kostengünstiger Zubau von Strom aus erneuerbaren Energien möglich, mit einer bewährten Technologie und wenig unbekanntem Risiken.

Art. 21 Abs. 1bis, 2 und 3: Antrag Kommission des Nationalrates annehmen.

Begründung: Eine Ausnahmeregelung bei der Direktvermarktungspflicht ist für Kleinanlagen aufgrund ihrer eingeschränkten Marktmacht zwingend.

Art. 22 Abs. 2bis: Streichen. *Begründung:* Umweltfreundliche Wasserkraftwerke müssen verschiedene Auflagen erfüllen, welche einerseits die Produktion reduzieren (Rücksicht auf Elemente des Landschaftsschutzes, Restwasserauflagen) und andererseits die Kosten verteuern (wasserbauliche Massnahmen, bspw. für die Geschiebe- und Fischdurchgängigkeit). Dies wirkt sich auf relative hohe Investitionskosten aus, welche aber dank der sehr hohen Lebenserwartung der Anlagen wieder gut amortisiert werden können. Die eigentlichen Gestehungskosten von guten, und mit Konzessionen erwünschten Kleinwasserkraftwerken liegen also ohnehin unter 20 Rp./kWh. Der Absatz ist daher nur verwirrend, könnte er doch als Limitierung des maximalen Einspeisetarifs interpretiert werden. Diese Rechtsunsicherheit sollte unbedingt verhindert werden.

Art. 23 Abs 1 und 2: Mehrheit, gemäss Bundesrat.

Art. 26, Art. 27: Festhalten

Art. 33a-b: Mehrheit. *Begründung:* Die Wasserkraft ist unter Druck und braucht eine temporäre Unterstützung. Die UREK-N schlägt die Einführung einer befristeten Marktprämie

vor, finanziert aus einem Netzzuschlag von 0,2 Rp/kWh. Diese Gelder sollen denjenigen Produzenten von Schweizerischer Grosswasserkraft (> 10 MW Leistung) ausgerichtet werden, die den Wasserkraftstrom unter Einhaltung diverser Bedingungen am Markt absetzen müssen und dies nachweislich zu Preisen unter den Gestehungskosten.. Die AEE SUISSE unterstützt das Marktprämienmodell und stellt sich einer weiteren Optimierung im Ständerat nicht entgegen. Die Optimierungen sind dann angezeigt, wenn sich nach eingehender Analyse zeigen würde, dass diese Bestimmung zu Gunsten der Grosswasserkraft andere erneuerbaren Energien diskriminieren könnte.

Art. 39a: Minderheit II. *Begründung:* Die Kostendeckende Einspeisevergütung hat zum Ziel, den Zubau an erneuerbaren Energien sicherzustellen. Ein Auslaufen des Einspeisevergütungssystems hat sich deshalb konsequenterweise an der Erreichung dieser Richtwerte zu orientieren. Die hier festgelegten Jahre sind willkürlich und entsprechen nicht einer zielgerichteten Energiepolitik. Sind die Zubauziele im Jahre 2031 erreicht, kann das Einspeisevergütungssystem zurückgefahren werden. Der Entscheid ist dann zumal zu beurteilen und nicht zu Beginn einer neuen Gesetzesbestimmung.

Art. 74, Abs 5a: Mehrheit. *Begründung:* Mit dem Netzzuschlag von 2.3 Rp. werden die unterschiedlichsten Bedürfnisse bedient, zum Beispiel: Wettbewerbliche Ausschreibungen (0.1 Rp.), Rückerstattung an stromintensive Betriebe (0.2 Rp.), Gewässersanierungen (0.1 Rp.) Finanzhilfe für Produzenten von Grosswasserkraft (0.2 Rp.), Investitionsbeiträge an neue Grosswasserkraft (0.1 Rp.), Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft und Biomasse (0.1 Rp.). Nur 1.3. Rp. werden für das Einspeisevergütungssystem eingesetzt. Damit die vielfältigen Aufgaben und zweckmässigen Bedürfnisse entsprechend bedient werden können, ist eine sofortige Erhöhung des jetzt möglichen Maximaltarifs von 1.5 Rp. auf 2.3 Rp. zwingend.

Art. 79: festhalten (= streichen): *Begründung:* Die Koppelung der Energiestrategie 2050 mit der Volksinitiative für einen geordneten Atomausstieg verzögert die mögliche Inkraftsetzung der Energiestrategie 2050 um ein halbes bis ein Jahr. Mit der Konsequenz, dass die vielfältigen Ansprüche der unterschiedlichsten Akteure nicht bedient werden können. Gerade für Investoren von erneuerbaren Energieanlagen aber auch für die bestehende Grosswasserkraft hätte eine solche unnötige Verzögerung fatale Folgen. Eine Entkoppelung der Vorlage, wie sie der Nationalrat vorsieht, garantiert dagegen die dringend nötige Planungssicherheit.

KERNENERGIEGESETZ (KEG)

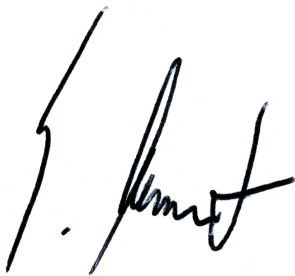
Art. 25a: Minderheit. *Begründung:* In der Schweiz stehen die ältesten Atomkraftwerke der Welt. Eine verbindliche Regelung für deren Ausserbetriebnahme ist zwingend notwendig. Das Langzeitbetriebskonzept ist aus Sicht der AEE SUISSE das bestmögliche Modell, wie der Ausstieg auch aus den laufenden Kraftwerken geordnet und planbar stattfinden kann. Umso mehr, als diese Varianten auch von der Sicherheitsbehörde ENSI unterstützt wird.

STROMVERSORGUNGSGESETZ (StromVG)

Art. 14. Mehrheit. *Begründung: Die neue Bestimmung gemäss Antrag der Kommissionsminderheit kann dazu führen, dass die dezentralen Produzenten mit hohem Eigenverbrauch ein höheres Netzentgelt zu bezahlen haben. Dies würde insbesondere den Eigenverbrauch von Solarstrom in Privathaushalten in vielen Fällen unattraktiv machen. Auch würde eine solche Regelung der bisherigen Praxis widersprechen, wonach die Anschlussbedingungen für dezentrale Produzenten gegenüber Bezüglern ohne Produktionsanlagen nicht diskriminierend sein dürfen. Es muss sichergestellt werden, dass Kleinanlagen davon nicht betroffen werden können, darum muss dem Bundesrat die entsprechende Kompetenz erteilt werden.*

Wir danken Ihnen für Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



NR Eric Nussbaumer, Präsident



Stefan Batzli, Geschäftsführer